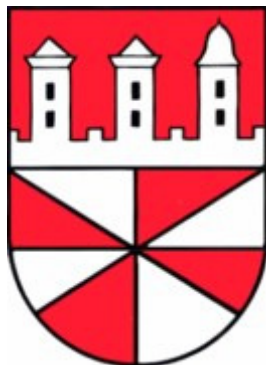


Samtgemeinde Schwaförden



Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,

- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm), sowie technischer Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern bei Gefahrensituationen
- e) Auspumpen von Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach
 - a) § 2 a), d) und e) dieser Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) § 2 b) dieser Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Gemeinde)
 - c) § 2 d) dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenpflicht bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt.
Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Kosten-/Gebührenberechnung wird jede angefangene halbe Einsatzstunden (30 Minuten) voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde verlangt.
- (4) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung Feuerwehr. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der/die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung der Feuerwehr unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Inanspruchnahme endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Unentgeltliche Leistungen, Gebührenverzicht

- (1) In besonderen Einzelfällen kann auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichtet werden, etwa weil der Einsatz im öffentlichen Interesse ist, oder besondere Umstände zum Einsatz geführt haben.
- (2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren wird verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kosten- bzw. Gebührenschuldner darstellen würde.
- (3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden als Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft anderen Vereinen oder Institutionen auf örtlicher Ebene „nachbarschaftliche“ Hilfe leistet (z. B. Absicherung von Umzügen, Brandwachen bei Osterfeuern o.ä.), sowie bei Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr Mitveranstalter ist. Bei der Unterstützung sozialer Einrichtungen (z. B. DRK o. ä.) bei Altkleidersammlungen, Papiersammlungen o.ä. wird ebenfalls auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 9

Haftung

Die Samtgemeinde Schwaförden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. April 1996 außer Kraft.

Schwaförden, den 22. Dezember 2004.

Denker

Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden

Ziffer	Kosten-Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.	Je Angehörigen	Je halbe Stunde	7,50 €
1.1.1	Falls einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfallleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NBrandSchG zu leisten ist, sind die für die Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Satz nach 1.1 überschritten wird		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1	LF 8	Je halbe Stunde	17,50 €
2.1.2	LF 16	Je halbe Stunde	22,50 €
2.2.	Tanklöschfahrzeuge		
2.2.1	TLF 8	Je halbe Stunde	20,00 €
2.2.2.	TLF 16	Je halbe Stunde	25,00 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.4.	Gerätewagen (GW)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.5.	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.6.	Sonstige Fahrzeuge		
2.6.1.	Mehrzweckwagen	Je halbe Stunde	15,00 €
2.6.1.1.	Zur Personenbeförderung	Je km	1,30 €
2.6.2.	Anhänger	Je halbe Stunde	6,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1.	Wasserfördernde Armaturen		
3.1.1.	Tragkraftspritze	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.2.	Frontpumpe	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.3.	Lenzpumpe	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.4.	Wasserwerfer	Je halbe Stunde	16,00 €
3.2.	Notstromaggregate		
3.2.1.	Notstromaggregat 3 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	6,00 €
3.2.2.	Notstromaggregat 5 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	8,00 €
3.2.3.	Notstromaggregat bis 20 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	10,00 €
3.3	Motorgeräte		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	8,00 €
3.3.2.	Rettungsschere oder Spreizer	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	8,00 €
3.4.	Löschgeräte		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	Je Gerät	6,00 €
3.4.2.	Kübelspritze	Je halbe Stunde	3,00 €
3.4.3.	Schlauchhaspel	Je Gerät	3,00 €
3.4.4.	Strahlrohr	Je Gerät	3,00 €
3.5.	Hilfsgeräte		

Ziffer	Kosten-Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Euro
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	Je halbe Stunde	1,50 €
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	Je halbe Stunde	3,00 €
3.5.3.	Steck-/Schiebeleitern	Je halbe Stunde	3,00 €
3.5.4.	Hebekissen	Je halbe Stunde	6,00 €
3.6.	Atemschutzgeräte		
3.6.1	Pressluftatmer ohne Füllung	Je halbe Stunde	3,00 €
3.6.2.	Sonstiges Schutzgerät	Je halbe Stunde	1,50 €
3.7.	Missbräuchliche Alarmierung An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit doppelte Gebühren	Pauschal	200,00 €
3.7.1	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal	200,00 €
4.	Verbrauchsmaterial Kleinteile (wie Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zzgl. 20 v. H. Lager- und Aufbewahrungskosten plus der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.		
5	Entsorgung von Ölbindemittel Für die Entsorgung von Ölbindemittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.		